

Stadt HOYA (Weser)

BEBAUUNGSPLAN "HOYA-NORD II" Nr. 28 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Pläne und Ausfertigung des Bebauungsplans
(mit örtlichen Bauvorschriften)

am Ende des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bebauungsplanes (BauGB) und
der §§ 54, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) und
der Niedersächsischen Gemeindeordnung darf der Rat der Gemeinde Hoya/Weser
diese Bebauungspläne mit den örtlichen Bauvorschriften („Gebauungsmerke“/„Gebauungsanweisung“/„Gebauungsbeschluss“/„Gebauungsantrag“/„Gebauungsbeschluß“) textliche Festsetzungen
sowie den nachstehenden („Anmerkungen/„Bemerkungen“/„Anmerkungen“) örtlichen Bauvor-
schriften über die Gestaltung als Satzung beschließen.


Gemeinde: Hoya/Weser
Gemarkung: Hoya
Flur: 8

Verfahrensmerke des Bebauungsplans
Aufstellungsbeschluss

Der Bebauungsplan ist in seiner Sitzung am 27.5.94
der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28
beschlossen. Der Aufstel-
lungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.8.94
ortsüblich bekannt.

demnach: Hoya, 16.6.1995
Stadt Hoya/Weser
Der Stadtbaudirektor

Lebensraumkarte
Gemeinde: Hoya
Flur: A III 16/94
Maßstab: 1:1000
Die Verwendung ist nur für soziale, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.
4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverzeichnisses vom 07.1985
Nr. 000 187) gestattet durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 Nr.
GVBl. S. 342.

Die Planfläche entspricht dem Inhalt des Lebensraumkarten und west-
städtebaulich bebaubaren Flächen, Straßen, Wege und Platz-
vollzogen nach (Stand von 26.07.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung
der Grenzen und der baulichen Anlagen gezeichnet.

Die Überplanung der neu zu bebauenden Flächen ist erlaubt.

Nienburg
Katasteramt: Nienburg
Unterschrift:

Pläne und
Bauvorschriften
Der Erwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vor
Büro Lepke, Ostendorf 131, 28205 Bremen
Bürozeiten ab 14.00 Uhr
1. A. Opernhaus
Postfach:

Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan ist in seiner Sitzung am 11.6.94
der Erstellung des Bebauungsplans und der Begründung zugestellt und seine
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Satz 1 dieser Haftstelle
v. m. § 3 Abs. 2 BauGB ist beschlossen. Der Ersteller ist der Rat der Gemeinde Hoya/Weser.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.12.94
bestimmt.

Der Erwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben von
20.1.1995 bis 20.2.1995 öffentlich ausgestellt.

Stadt Hoya/Weser
Der Stadtbaudirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
dem gezeichneten Erwerb des Bebauungsplans und der Begründung zugestellt
und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz
zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung waren am
bekanntmachte:

Der Erwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben von
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Vereinakte Änderung
Der Rat/Verwaltungsausschuss / der Gemeinde hat in seiner Sitzung am
dem vereinbarten/vereinbarten Erwerb des Bebauungsplans und der Begründung
zustimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben von
Gegenseite zur Sitzungnahme bis zum gegeben

HINWEIS

IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE
NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNO) IN DER FASSUNG VOM
23.01.1990 (BGBL. IS. 127), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON
INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTI-
TIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGEGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBL. IS. 466) MASSGEBLICH.

